



# Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

Teil A



# Inhalt

Teil 1	Allgemeines	3
1.	Rechtsgrundlagen	3
2.	Gesamtverantwortung des Landkreises Teltow-Fläming	3
3.	Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen und Erlaubnis für die Kindertagespflege	3
4.	Erlaubnisfreie Kindertagespflege/Ergänzende Betreuung	3
5.	Erlaubnis	4
6.	Grunderlaubnis	5
7.	Erweiterte Erlaubnis	5
8.	Erlaubnisverfahren	5
8.1.	Anforderungen an die personenbezogene Eignung	6
8.2.	Räumliche Voraussetzungen und Außengelände	7
9.	Besonderer Bedarf	7
10.	Konsultationstagespflegestellen	7
11.	Großtagespflegestelle	8
12.	Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und Beratung der Personensorgeberechtigten	8
Teil 2	Pädagogische Grundsätze mit Qualitätsanforderungen	8
1.	Aufnahme von Kindern in der Kindertagespflege	8
2.	Konzept	9
3.	Eingewöhnung	10
4.	Grundsätze der elementaren Bildung	10
5.	Beobachtung der kindlichen Entwicklung und Dokumentation	11
6.	Übergang in die Kindertagesstätte und Schule	11
7.	Sicherung der Rechte von Kindern	12
8.	Schutzauftrag	12
9.	Zusammenarbeit mit Anderen	13
9.1.	Zusammenarbeit mit Eltern/Personensorgeberechtigten	13
9.2.	Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt	14
9.3.	Öffentlichkeitsarbeit	14
10.	Evaluation der pädagogischen Arbeit	15
11.	Gesundheitsvorsorge	15
11.1.	Erkrankungen und Medikamentengabe	15
11.2.	Unfallversicherung	16
11.3.	Tierhaltung	16
12.	Fortbildungen	17
13.	Meldepflicht und Vertretungsregelungen bei Ausfall der Kindertagespflegeperson	18
14.	Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson	19
15.	Formulare	19
Teil 3	Inkrafttreten	19



## **Teil 1      Allgemeines**

Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform. Ausgerichtet ist sie an der jeweiligen familiären Situation. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann diese Form der Betreuung als ganztägiges oder ergänzendes Angebot stattfinden. Die Tagespflegekinder können im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreut werden. Schwerpunkte der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson sind die entwicklungsfördernde Bildung, Versorgung, Betreuung und Erziehung.

Kindertagespflegepersonen können selbstständig tätig oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt sein. Der Arbeitgeber hat bei Einstellung der Kindertagespflegeperson sicherzustellen, dass diese über die notwendige Erlaubnis im Sinne dieser Richtlinie verfügt.

### **1.    Rechtsgrundlagen**

Die nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuungsform Kindertagespflege:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des SGB VIII – Kindertagesstättengesetz (KitaG)
- Kindertagespflegeverordnung

### **2.    Gesamtverantwortung des Landkreises Teltow-Fläming**

Der Landkreis Teltow-Fläming (nachfolgend Jugendamt genannt) ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

### **3.    Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen und Erlaubnis für die Kindertagespflege**

Gemäß § 24 Absatz 1 KitaG darf das Jugendamt Angebote der Kindertagespflege nur fördern, wenn

1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis gemäß § 33 KitaG verfügt oder
2. im Rahmen der erlaubnisfreien Kindertagespflege die personenbezogene Eignung der Kindertagespflegeperson gemäß § 29 KitaG und die Eignung der Räumlichkeiten gemäß § 31 KitaG festgestellt wurde.

### **4.    Erlaubnisfreie Kindertagespflege/Ergänzende Betreuung**

Kindertagespflege ist erlaubnisfrei, wenn mindestens einer der folgenden Punkte (gemäß § 43 SGB VIII) zutrifft:

- Die Betreuung findet innerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten statt.
- Die Betreuung dauert weniger als 15 Stunden pro Woche.
- Es wird kein Entgelt verlangt.
- Die Betreuung dauert nicht länger als drei Monate an.

Erlaubnisfreie Kindertagespflege kann auch im Rahmen der ergänzenden Betreuung stattfinden und ist für Kinder, die diese aufgrund der besonderen familiären Situation (z. B. alleinerziehendes Elternteil in Schichtarbeit) benötigen.

Die antragsstellende Betreuungsperson muss über eine personenbezogene Eignung verfügen. Dazu weist die die Betreuungsperson folgende Unterlagen und Voraussetzungen nach:

- Volljährigkeit,
- Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (UKB Anerkennung),
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz),
- ärztlicher Nachweis über die physische und psychische Geeignetheit für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson,
- Nachweise über das Bestehen bzw. die Beantragung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie einer Unfall- und Berufshaftpflichtversicherung und
- Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Landkreis Teltow-Fläming zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §§ 8a Absatz 4, 72a SGB VIII.

Sofern alle Nachweise vorliegen und in einem persönlichen Gespräch die in § 27 KitaG und in § 8 Kindertagespflegeverordnung genannten Kompetenzen festgestellt wurden, erhält die Betreuungsperson einen Bescheid über die personenbezogene Eignung.

Die Betreuung eines Kindes kann im elterlichen Haushalt oder im Haushalt der betreuenden Person in der Zeit der nachgewiesenen beruflichen Tätigkeit (inklusive Fahrweg) erfolgen, wobei die Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt Vorrang hat.

Soll die ergänzende Betreuung im Haushalt der Betreuungsperson stattfinden, muss gemäß § 31 KitaG die Eignung der Räumlichkeiten in einem gesonderten Hausbesuch festgestellt und beschieden werden.

Bei der Nachtbetreuung des Kindes im Haushalt der Betreuungsperson muss ein Schlafplatz zur Verfügung stehen, der dem Alter des Kindes entspricht. Ein ungestörtes Schlafen bzw. Ausschlafen ist zu gewährleisten. Es wird erwartet, dass das Kind in der Schlafenszeit in der Regel weder abgeholt noch gebracht wird. Es ist zu empfehlen, dass die Abendmahlzeit oder das Frühstück gemeinsam mit den Eltern eingenommen wird.

## **5. Erlaubnis**

Gemäß § 33 Absatz 2 KitaG kann eine Erlaubnis für eine geringere Zahl von Betreuungsplätzen oder für bestimmte Altersstufen von Kindern erteilt werden, wenn die festgestellte personenbezogene Eignung der Kindertagespflegeperson gemäß § 29 KitaG oder die festgestellte Eignung der Räumlichkeiten gemäß § 31 KitaG dies erfordern. Dabei ist die Familiensituation, insbesondere die Anzahl und das Alter der im Haushalt lebenden Kinder, zu berücksichtigen.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die die zu betreuenden Kinder betreffen (Unfall, Vertretung usw.).

Sofern die zu betreuenden Kinder an Wochenenden oder über Nacht betreut werden sollen, ist dies im Vorfeld dem Jugendamt durch die Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Selbiges ist notwendig bei privat vereinbarten Betreuungen. Die in der Erlaubnis festgelegte Kapazität stellt die Höchstgrenze dar.

Jegliche Veränderungen wie z. B. der Öffnungszeiten, Erreichbarkeiten der Kindertagespflegeperson sowie Zu- oder Auszüge innerhalb einer Kindertagespflegestelle im privaten Wohnraum sind dem Jugendamt umgehend anzuzeigen.

Dem Jugendamt ist im Rahmen seiner Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen, zu gestatten. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Zutritt zu den Räumen und zu den betreuten Kindern unverzüglich zu gestatten.

Nach § 41 Absatz 1 KitaG ist die Kindertagespflegeperson insbesondere verpflichtet, dem Jugendamt Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustands anzuzeigen.

## **6. Grunderlaubnis**

Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre zu befristen und wird für bis zu fünf Kinder erteilt.

## **7. Erweiterte Erlaubnis**

Sofern eine Kindertagespflegeperson geeignete pädagogische Fachkraft im Sinne des § 9 Absatz 1 der KitaPersV ist, hat sie nach § 34 Absatz 1 KitaG die Möglichkeit bis zu acht Betreuungsplätze für das Kindergarten- und Hortalter zu beantragen.

Sobald ein Kind im Krippenalter betreut wird, dürfen nur fünf Kinder betreut werden gemäß § 34 Absatz 2 KitaG.

## **8. Erlaubnisverfahren**

Personen, die als Kindertagespflegeperson tätig werden möchten, stellen bei der Praxisberatung für Kindertagespflege des Jugendamtes einen Antrag zur Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Im Antrag ist laut § 26 Absatz 2 KitaG anzugeben:

- wie viele Kinder zeitgleich betreut werden sollen,
- um welche Altersstufen es sich handelt und
- ob die Kindertagespflegestelle Teil einer Großtagespflegestelle ist.

Sofern eine Kindertagespflegeperson im Kindergartenalter tätig werden möchte, muss sie über die Ausbildung zur kompensatorischen Sprachförderkraft verfügen oder eine Kooperation mit einer Kita, in der eine entsprechende Fachkraft tätig ist und die Aufgabe übernimmt, nachweisen.

Des Weiteren bedarf es gezielter Fortbildungen im entsprechenden Altersbereich, wenn die Kindertagespflegeperson keine geeignete pädagogische Fachkraft im Sinne des § 9 Absatz 1 der KitaPersV ist.

§ 23 SGB VIII legt fest, dass Kindertagespflegepersonen geeignet sein müssen. Diese Geeignetheit wird durch die Praxisberatung Kindertagespflege des Jugendamtes prozesshaft festgestellt durch:

- telefonische Erstberatung,
- Versand von Informationsmaterial,

- persönliche Beratungsgespräche,
- Hausbesuche,
- Beratung und Unterstützung bei der Erfüllung der formalen Voraussetzungen,
- Zulassung zur Grundqualifizierung,
- Grundqualifizierung mit persönlichen und telefonischen Kontakten zur Praxisberatung, als Bestandteil der Eignungsfeststellung (ggf. eingeschränkte Pflegeerlaubnis während der Grundqualifikation),
- Unterstützung und Begleitung bei der Konzepterarbeitung,
- Beratung zur Gestaltung und Überprüfung der Räumlichkeiten,
- Entscheidung zur Erteilung der Erlaubnis mit Bescheid zur momentanen Entgeltstufe,
- tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung im Rahmen der fachlichen Begleitung und Beratung (u. a. Hausbesuche, Hospitation, Gespräche).

### **8.1. Anforderungen an die personenbezogene Eignung**

Folgende formalen Voraussetzungen und Nachweise müssen vorliegen:

- Volljährigkeit,
- fließende Deutschkenntnisse (Zertifikat Deutsch B2),
- rechtmäßiger Aufenthalt gemäß § 6 Absatz 2 SGB VIII,
- Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (UKB Anerkennung),
- Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf,
- Fachoberschulreife oder eine vergleichbare Qualifikation,
- Arbeitszeugnisse und Beurteilungen,
- Praktikumsnachweis und Einschätzung (mindestens 80 Stunden) z. B. in einer Kindertagesstätte und einer Konsultationstagespflegestelle,
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 30a Absatz 1 BZRG) der Kindertagespflegeperson und von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen,
- Belehrungsnachweis nach dem Infektionsschutzgesetz,
- eine Schulung gemäß § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung,
- Nachweis eines Arztes über die physische und psychische Geeignetheit für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson,
- Masernimpfschutz für alle nach 1970 Geborenen,
- ohne pädagogische Ausbildung<sup>1</sup>: 300 Stunden Grundqualifizierung,
- zeitgemäßes Konzept,
- Nachweise über das Bestehen bzw. die Beantragung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie einer Unfall- und Berufshaftpflichtversicherung,
- Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Landkreis Teltow-Fläming zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §§ 8a Absatz 4, 72a SGB VIII,
- Information zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß der §§ 27 bis 35 des SGB VIII.

---

<sup>1</sup> Berufsabschlüsse gemäß § 9 Absatz 1 KitaPersV werden als pädagogisch geeignet anerkannt.



Des Weiteren müssen Personen, die als Kindertagespflegeperson tätig werden möchten, über die in § 27 KitaG und in § 8 Kindertagespflegeverordnung genannten Kompetenzen verfügen und diese innerhalb von Gesprächen darlegen.

## **8.2. Räumliche Voraussetzungen und Außengelände**

Die Räumlichkeiten sowie deren Ausstattung müssen die Sicherheit der Kinder umfassend garantieren, anregend gestaltet und kindgerecht ausgestattet sein.

Hat das Jugendamt Zweifel an der baurechtlichen Eignung der Räume, so kann es die Untere Bauaufsichtsbehörde hinzuziehen.

Die Kindertagespflegestelle muss über eine angemessene Zahl an Räumen und über eine angemessene Größe in Bezug auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder und der sonstigen Familiensituation verfügen (§ 30 Absatz 1 KitaG).

Die Räumlichkeiten sind gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 KitaG in der Regel geeignet, wenn:

1. je Betreuungsplatz mindestens 3,5 Quadratmeter Spielfläche,
2. abtrennbare Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten,
3. geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
4. eine Küche und kindgerechte Essgelegenheiten,
5. unkompliziert zugängliche und kindgerecht ausgestattete Sanitärräume,
6. eine kindgerecht ausgestattete Wickelmöglichkeit bei der Betreuung von Krippenkindern,
7. insgesamt gute hygienische Verhältnisse sowie
8. Flächen zum Umkleiden zur Verfügung stehen.

Spielflächen dürfen nicht mit Möbeln zugestellt sein.

Es müssen unfallverhütende Sicherheitsstandards im Hinblick auf Alter und Entwicklungsstand der Kinder, orientiert an den Empfehlungen des Unfallversicherungsträgers eingehalten werden, um die Gewähr dafür zu bieten, dass die Kinder bei der Kindertagespflege keinen Risiken oder Gefährdungen ausgesetzt sind. Es müssen nutzbare Außenspielflächen zur Verfügung stehen, die zum Gebäude gehören und die entsprechenden Sicherheitsstandards erfüllen oder die in fußläufiger Nähe erreicht werden können.

## **9. Besonderer Bedarf**

Für die Arbeit mit Kindern mit einem besonderen Bedarf muss eine entsprechende Qualifikation gemäß § 9 Absatz 1 KitaPersV vorliegen.

Der besondere Bedarf ist z. B. durch ein amtsärztliches Attest oder eine Stellungnahme einer medizinischen Einrichtung zu begründen.

## **10. Konsultationstagespflegestellen**

Um als Konsultationstagespflegestelle anerkannt zu werden, bedarf es folgender Bedingungen:

1. gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII,
2. mindestens fünf jährige Berufserfahrung in der Kindertagespflege,

3. abgeschlossene fachliche Ausbildung gemäß § 9 Absatz 1 KitaPersV oder über eine Befürwortung durch die Praxisberatung Kindertagespflege,
4. räumliche Voraussetzungen,
5. Vorliegen aktualisierter und vollständiger Unterlagen (z. B. Konzept) und
6. Praxisanleiterfortbildung über Praxisberatung (bis zu 60 Stunden).

Bereits vor 2023 als Konsultationstagespflegestellen geprüfte Einrichtungen müssen bis zum 31.12.2025 die Praxisanleiterfortbildung nachweisen.

Auf die Anerkennung zur Konsultationstagespflegestelle besteht kein rechtlicher Anspruch. Vor Einreichung der schriftlichen Bewerbung zur Konsultationstagespflegestelle muss mit der Praxisberatung in Kontakt getreten und der Bedarf erfragt werden.

## **11. Großtagespflegestelle**

Im Rahmen der Großtagespflege ist es möglich, dass zwei Kindertagespflegepersonen in gemeinsam genutzten Räumen zusammenarbeiten und jeweils maximal fünf Kinder betreuen.

§ 35 Absatz 3 KitaG beschreibt, dass auch in einer Großtagespflegestelle jedes Kind einer Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zuzuordnen ist.

Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle verfügen über ein gemeinsames Konzept, welches in Ergänzung auch aufzeigt, wie die Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten.

## **12. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und Beratung der Personensorgeberechtigten**

Personensorgeberechtigte sowie Kindertagespflegepersonen haben in allen Fragen der Kindertagespflege einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt gemäß §§ 23 Absatz 4 und 24 Absatz 4 und 5 SGB VIII.

Die Beratung und Information der Kindertagespflegeperson umfasst sowohl die für die Kindertagespflege relevanten Themen als auch den fachlichen Austausch.

Damit soll die Qualität der Kindertagespflege im Sinne der öffentlichen Verantwortung für das gesunde Aufwachsen der Kinder positiv beeinflusst und sichergestellt werden.

## **Teil 2 Pädagogische Grundsätze mit Qualitätsanforderungen**

Nachfolgend werden die einzelnen pädagogischen Schwerpunkte inhaltlich ausgeführt und näher erläutert. Jeder Punkt beinhaltet eine Zusammenfassung der notwendigen Qualitätsanforderungen.

### **1. Aufnahme von Kindern in der Kindertagespflege**

Für die Neuaufnahme in eine Kindertagespflegestelle bedarf es einer ärztlichen Untersuchung des zu betreuenden Kindes (§ 11 Absatz 2 KitaG).

Sofern keine gesundheitlichen Bedenken bestehen und ein Masernimpfschutz vorliegt, kann eine Aufnahme des Kindes in der Kindertagespflegestelle erfolgen.

Am Aufnahmetag sind das Attest (nicht älter als zwei Wochen) sowie ein Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung oder Kontraindikation in der Kindertagespflegestelle vorzulegen.

Die Kindertagespflegeperson ist für die Beachtung und Einhaltung datenschutzrechtlicher Belange und datenschutzrelevanter Vorgaben im Zuge der Erfassung von Daten innerhalb der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson selbst verantwortlich. Die Informationspflicht beider Personensorgeberechtigten ist zu beachten und schriftlich zu dokumentieren. Jegliche datenschutzrelevanten Erfassungen sind entsprechend zu sichern und dem Zugriff durch Dritte fernzuhalten.

**Qualitätsanforderung:**

- Die Kindertagespflegeperson erfasst bei jedem Kind das Vorliegen des Masernimpfschutzes und des ärztlichen Attests zur Kitafähigkeit.
- Gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten erfasst die Kindertagespflegeperson Daten, welche zur Betreuung notwendig sind und lagert diese an einem sicheren und im Notfall schnell zugänglichem Ort.
- Für Foto- und Videoaufnahmen ist das Einverständnis beider Personensorgeberechtigten schriftlich einzuholen. Dabei ist die Absicht der Nutzung klar zu benennen.

## **2. Konzept**

Jede Kindertagespflegestelle verfügt über ein Konzept, welches die Grundlage der pädagogischen Arbeit darstellt. Die Praxisberatung stellt eine Aufstellung der innerhalb des Konzeptes notwendigen fachlichen Inhalte zur Verfügung.

Bei der Überarbeitung kann die Praxisberatung unterstützend tätig sein und z. B. Material zur Verfügung stellen.

**Qualitätsanforderung:**

- Nach § 39 Absatz 2 KitaG ist den Personensorgeberechtigten das Konzept zu übergeben oder auf die entsprechende Veröffentlichung im Internet hinzuweisen. Die Personensorgeberechtigten haben dies gesondert schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.
- Jede Kindertagespflegestelle verfügt über ein zeitgemäßes Konzept anhand der von der Praxisberatung zur Verfügung gestellten Inhalte.
- Das Konzept der Kindertagespflegeeinrichtung wird jährlich durch die Kindertagespflegeperson auf Aktualität und eventuelle Veränderungen überprüft.
- Eine Fortschreibung und Einreichung beim Jugendamt anhand der Veränderungen, absolvierten Fortbildungen und aktuellen bildungspolitischen Inhalten erfolgt alle drei Jahre.
- Bei einer Betreuung von Kindergarten- oder Hortkindern ist nach § 32 Absatz 1 KitaG das Konzept mit Aussagen zum Übergang in die Grundschule und zur Zusammenarbeit mit der Grundschule zu ergänzen.
- Betreut die Kindertagespflegeperson acht Kinder im Kindergarten- oder Hortalter, ist nach § 34 Absatz 3 KitaG dazulegen, wie die Kindertagespflegestelle im Hinblick auf die erhöhte Kinderzahl den Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrag wahrnimmt.

### **3. Eingewöhnung**

Die Eingewöhnung eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle wird bedürfnisorientiert und individuell durch die Kindertagespflegeperson und unter Begleitung der Personensorgeberechtigten gestaltet. Grundsätzlich orientiert sich die Eingewöhnung an dem „Berliner Eingewöhnungsmodell“ vom Institut für angewandte Sozialisationsforschung/Frühe Kindheit e.V. (Infans). Dazu führt die Kindertagespflegeperson im Vorfeld Gespräche mit den Eltern und lernt diese sowie das Kind kennen.

Ein Kind in der Eingewöhnung belegt anhand des § 38 Absatz 3 einen Betreuungsplatz. Somit ist eine Platzteilung in der Eingewöhnungszeit nicht möglich.

#### **Qualitätsanforderung:**

- Die Kindertagespflegeperson gestaltet eine persönliche, individuelle und bedarfsentsprechende Eingewöhnung, welche mit den Personensorgeberechtigten besprochen und abgestimmt ist.
- Die Eingewöhnungszeit soll mindestens 15 Betreuungstage betragen. Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Eingewöhnung jederzeit möglich.
- Bei besonderem Bedarf kann der Beginn der Eingewöhnung bereits drei Monate vor Vertragsbeginn erfolgen. Dies bedarf einer vorhergehenden Prüfung durch das Jugendamt.

### **4. Grundsätze der elementaren Bildung**

Die "Grundsätze der elementaren Bildung" sollen dafür sorgen, dass allen Kindern in den Kindertageseinrichtungen des Landes die erforderlichen und ihnen angemessenen Bildungsmöglichkeiten eröffnet werden. Sie bestimmen die thematisch gegliederten sechs Bildungsbereiche und geben der Bildungsarbeit einen entsprechenden Rahmen.

Diese Bildungsbereiche sind durch die Kindertagespflegepersonen mit Einfallsreichtum und pädagogischer Kompetenz auszugestalten:

1. Sprache, Kommunikation und Schriftkultur
2. Mathematik und Naturwissenschaft
3. Körper, Bewegung und Gesundheit
4. Darstellen und Gestalten
5. Soziales Leben
6. Musik

#### **Qualitätsanforderung:**

- Die Kindertagespflegeperson nimmt ihren Bildungsauftrag bewusst und aktiv wahr. Sie eröffnet täglich mindestens ein Bildungsangebot anhand der Interessen und unter Einbeziehung der Kinder.
- Die durch die Kindertagespflegeperson gestalteten Bildungsangebote sowie die Raumgestaltung sind an den Bildungsbereichen orientiert und fließen ganzheitlich in den täglichen Tagesablauf ein.

- Die Kindertagespflegeperson legt Wert auf eine abwechslungsreiche, ausgewogene und gesunde Ernährung.
- Durch angemessene Bewegungsimpulse auch im Freien sowie Ruhephasen, fördert die Kindertagespflegeperson eine gesunde Entwicklung.

## **5. Beobachtung der kindlichen Entwicklung und Dokumentation**

Die Betreuung von Kindern innerhalb einer Kindertagespflegestelle ist ein professionelles, pädagogisches Angebot. Die Kindertagespflegeperson führt für jedes Kind ein Portfolio zur Erfassung und Überprüfung der Bildungs- und Entwicklungsbiografie der Kinder. Ziel ist es, eventuelle Entwicklungspotentiale frühzeitig zu erkennen, um förderliche Schritte abzuleiten und entsprechend das Kindeswohl positiv zu fördern.

Die „Grenzsteine der Entwicklung“ als Frühwarnsystem sowie die „Meilensteine der Sprachentwicklung“ sind vom Land Brandenburg festgelegte Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung.

In Absprache mit der Praxisberatung können Kindertagespflegepersonen andere Instrumente zur Betrachtung der Entwicklungsstände nutzen.

### **Qualitätsanforderung:**

- Für jedes in Betreuung befindliche Kind ist durch die Kindertagespflegeperson ein Portfolio zu führen. Darin ist die Entwicklung des Kindes mithilfe von Beobachtungsbögen, Instrumenten zur Betrachtung der Entwicklungsstände und der Dokumentation von Elterngesprächen zu erfassen.
- Sofern keine Nutzung anderer Instrumente zur Betrachtung des Entwicklungsstandes mit der Praxisberatung abgesprochen ist, sind die „Grenzsteine der Entwicklung“ und die „Meilensteine der Sprachentwicklung“ durch die Kindertagespflegeperson für jedes betreute Kind kontinuierlich zu führen.

## **6. Übergang in die Kindertagesstätte und Schule**

Die Übergänge in eine Kindertagesstätte oder Schule sind pädagogisch zu begleiten.

Die Kindertagespflegeperson begleitet und berät die Personensorgeberechtigten zur Gestaltung des Überganges. Sie weist auf die Suche nach einem Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte hin und plant und berät den gemeinsam zu gestaltenden Übergang.

Die Gestaltung und Begleitung des Überganges in die Kindertagesstätte erfolgt bedürfnisorientiert unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Kinder, bestenfalls in Zusammenarbeit mit der nachfolgenden Betreuungseinrichtung.

### **Qualitätsanforderung:**

- Die Kindertagespflegeperson plant und begleitet den Übergang in die Kindertagesstätte oder Schule mit individuellen Ritualen. Die Prozessbegleitung findet sowohl für die zu verabschiedenden, als auch für die verbleibenden Kinder statt.
- Die Kindertagespflegeperson sucht aktiv die Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen im Sozialraum.
- Nach Beendigung der Betreuung ist das Portfolio mit allen Unterlagen den Personensorgeberechtigten mitzugeben.

## **7. Sicherung der Rechte von Kindern**

Kinder sind aktive Träger von Rechten. Die Kindertagespflegeperson eröffnet den Kindern den Raum sowie die Möglichkeiten diese wahrzunehmen und entsprechend der individuellen Fähigkeiten umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Ziel ist es, die Kinder aktiv wahrzunehmen, zu fragen, anzuhören, sie zu beteiligen und gemeinsam mit ihnen den Tagesablauf anhand der Interessen und Bedürfnisse des einzelnen, unter Berücksichtigung der Gruppe zu vereinigen.

### **Qualitätsanforderung:**

- Innerhalb des Konzeptes beschreibt die Kindertagespflegeperson umfassend, wo und wie sie den Kindern welche Rechte eröffnet.
- Trotz Vorliegen einer Foto- und Videoerlaubnis durch die Personensorgeberechtigten, fragt die Kindertagespflegeperson die Kinder um Erlaubnis bzw. akzeptiert Verneinungen.
- Die Kindertagespflegeperson hält für die Personensorgeberechtigten und Kinder ein Ideen- und Beschwerdemanagement vor.

## **8. Schutzauftrag**

Der § 8a Absatz 4 SGB VIII beschreibt die Umsetzung des Schutzauftrages bei einer Kindeswohlgefährdung.

Es wird eine Vereinbarung zwischen jeder Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt geschlossen. Dabei steht die Kooperation zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt im Vordergrund.

Es ist sicherzustellen, dass Kindertagespflegestellen den Schutzauftrag verantwortungsvoll wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Die Kindertagespflegeperson wirkt vermittelnd auf die Personensorgeberechtigten ein, entsprechende Hilfen zu akzeptieren. Sofern dies nicht angemessen von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen wird, ist das Jugendamt zu informieren, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Der Mitteilungsbogen des Landkreises Teltow-Fläming ist von allen Kindertagespflegepersonen zu nutzen und kann über die Praxisberatung bei Bedarf angefordert werden.

**Qualitätsanforderung:**

- Ein erweitertes Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden Volljährigen (bei Kindertagespflegestellen in privaten Räumlichkeiten) wird dem Jugendamt alle drei Jahre vorgelegt.
- Die Kindertagespflegeperson schließt mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a Absatz 4, 72a SGB VIII und erneuert diese mit jeder Erlaubnisverlängerung.
- Die Kindertagespflegeperson beschreibt innerhalb des Konzeptes die notwendigen Schritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und nutzt bei Bedarf die insoweit erfahrenen Fachkräfte.
- Durch die Praxisberatung wird regelmäßig eine Kinderschutzfortbildung angeboten. Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet alle zwei Jahre unaufgefordert eine Kinderschutzfortbildung nachzuweisen. Unabhängig von der durch die Praxisberatung angebotenen Fortbildung kann diese auch bei einem anerkannten Bildungsträger wahrgenommen werden.

## **9. Zusammenarbeit mit Anderen**

### **9.1. Zusammenarbeit mit Eltern/Personensorgeberechtigten**

Die Kindertagespflege ist ein familiennahes Angebot. Dies beinhaltet, dass die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten im Rahmen Ihrer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft in engem Kontakt und kurzfristigem Austausch stehen.

Oberstes Ziel der Zusammenarbeit ist im Sinne des Kindeswohles, unter Beteiligung und Berücksichtigung der Bedarfe und Interessen der Personensorgeberechtigten und des Kindes, zu handeln.

Die Kindertagespflegeperson pflegt aktiv Tür- und Angelgespräche und nimmt sich ausreichend Zeit für Übergabesituationen.

Sollte es wider Erwarten zu angespannten Situationen zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten kommen, ist die Praxisberatung Kindertagespflege als vermittelnde, beratende und unterstützende Instanz zwingend und unmittelbar einzubeziehen.

**Qualitätsanforderung:**

- Die Kindertagespflegeperson begleitet und berät die Personensorgeberechtigten, soweit es ihr möglich ist. Bei Bedarf erfolgt eine Vermittlung an andere Institutionen oder die Praxisberatung Kindertagespflege.
- Die im Portfolio zusammengestellte Bildungs- und Entwicklungsbiografie des Kindes, unter Nutzung der Grenzsteine der Entwicklung und der Meilensteine der Sprachentwicklung, werden mit den Personensorgeberechtigten jährlich in mindestens einem Entwicklungsgespräch (zum Geburtstag des Kindes) besprochen.
- Eventuelle Bedarfe werden kommuniziert und mit Beteiligung der Eltern nachfolgende Handlungsschritte abgeleitet.

- Die Kindertagespflegeperson bietet mindestens eine Elternversammlung pro Jahr an, bei welcher sie die Personensorgeberechtigten zu einem gemeinsam im Vorfeld festgelegten pädagogischen Thema informiert. Ziel dabei ist es, den Personensorgeberechtigten pädagogisches Wissen zu vermitteln, die Professionalität der Kindertagespflege zu unterstreichen und den Kontakt der Eltern untereinander anzuregen.
- Zum Ende des Betreuungsverhältnisses sollen die Eltern den Elternfragebogen auszufüllen. Dieser dient der persönlichen Rückmeldung für die Kindertagespflegeperson. Mindestens ein Fragebogen pro Jahr ist der Praxisberatung zuzusenden.
- Die Kindertagespflegeperson unterstützt das Jugendamt bei der Beteiligung der Personensorgeberechtigten zum Kreiskitaelternbeirat nach § 6a Absatz 6 KitaG.

## **9.2. Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt**

Nach § 2 Absatz 1 der Kinder- und Jugendgesundheitsdienstverordnung meldet die Kindertagespflegeperson dem zuständigen Gesundheitsamt den Namen und das Alter der in Betreuung stehenden Kinder.

Die Kindertagespflegeperson kooperiert mit dem Gesundheitsamt und ermöglicht die jährlich stattfindenden ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen in den Räumen der Kindertagespflegestelle.

### **Qualitätsanforderung:**

- Die Kindertagespflegeperson meldet die erforderlichen Daten an das zuständige Gesundheitsamt und unterstützt bei der Umsetzung von Untersuchungen.
- Die Kindertagespflegeperson unterstützt den Zahnärztlichen Dienst bei der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen zahnärztlichen Untersuchungen.
- Tritt in der Kindertagespflegestelle eine meldepflichtige Krankheit auf, besteht nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) u. Landesverordnung zur Erweiterung der Meldepflicht für Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 IfSG eine Meldepflicht. Dazu hat die Kindertagespflegeperson das Meldeformular auszufüllen und dem Gesundheitsamt schnellstmöglich zukommen zu lassen.

## **9.3. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Kindertagespflege betreibt aktiv Öffentlichkeitsarbeit durch die Nutzung von Angeboten im Sozialraum, wie z. B. Spielplätzen, Parks, Tierparks.

Für Außenstehende ist die Kindertagespflegereinrichtung als solche erkennbar. Die Personensorgeberechtigten werden aktiv und regelmäßig informiert. Dazu können z. B. Aushänge, Flyer, Internetauftritte genutzt werden.

Der Landkreis Teltow-Fläming lässt über einen externen Anbieter den Sozialatlas Teltow-Fläming betreiben. Die Kindertagespflegepersonen haben dort die Möglichkeit aktuelle Kontaktdaten zu hinterlegen.

Da Kindertagespflegepersonen grundlegend alleine tätig sind, ist der Aufbau eines z. B. sozialräumlichen Netzwerkes zur Kooperation und zum fachlichen Austausch notwendig.



### **Qualitätsanforderung:**

- Die Kindertagespflegeperson ist mit ihrer Arbeit Teil des Sozialraumes und betreibt aktiv die Außendarstellung (z. B. durch ein Schild an der Einrichtung).
- Die Kindertagespflegeperson verfügt über Zusammenschlüsse z. B. im Sozialraum und Kooperationspersonen, mit denen Sie zusammenarbeiten und sich fachlich austauschen.

## **10. Evaluation der pädagogischen Arbeit**

Da Kindertagespflegepersonen in der Regel als Einzelpersonen tätig sind, bedarf es einer kontinuierlichen und gesteuerten Qualitätssicherung und -entwicklung. Diese wird durch die Praxisberatung initiiert und begleitet.

Zur Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege wurden Evaluationsbögen für alle Kindertagespflegepersonen im Landkreis erarbeitet. Der Evaluationsbogen soll dazu dienen, die Qualität der eigenen Arbeit selbst einzuschätzen und so zur Qualitätsfeststellung sowie zur Qualitätssicherung und -entwicklung beizutragen. Dieser ist dem Jugendamt bis zum 15.01. jeden Jahres ausgefüllt und unaufgefordert zuzusenden.

Mit der Tagespflege-Skala (TAS) als Instrument zur Qualitätsfeststellung nach international anerkannten Kriterien bietet das Jugendamt jeder Kindertagespflegestelle eine Qualitätsprüfung an. Somit eröffnet sich für jede Kindertagespflegestelle die Chance, kurz-, mittel- und langfristig die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu verbessern.

### **Qualitätsanforderung:**

- Die Kindertagespflegeperson reflektiert ihr Handeln bewusst und regelmäßig.
- Die Kindertagespflegeperson kann über die Praxisberatung eine Qualitätsfeststellung mit der Tagespflege-Skala durchführen.
- Der durch die Praxisberatung im November zugesendete Evaluationsbogen „Qualitätsanforderungen zur Kindertagespflege“ ist für das endende Jahr auszufüllen und an die Praxisberatung bis zum 15.01. zurückzusenden.

## **11. Gesundheitsvorsorge**

### **11.1. Erkrankungen und Medikamentengabe**

Grundsätzlich sind Arzneimittel, zu denen auch Mittel zur Abwehr von Parasiten gehören, auf der Grundlage des Arzneimittelgesetzes (AMG) sicher vor dem Zugriff durch Kinder aufzubewahren. Arzneimittel sind außerhalb der von Kindern genutzten Räume in einem gesonderten Schrank verschlossen oder über 1,60 m zu lagern.

Die Kindertagespflegeperson kann in Absprache mit den Personensorgeberechtigten und auf ärztliche Anordnung dem Kind Medikamente verabreichen.

Die Verabreichung apothekenpflichtiger Arzneimittel ist jedoch auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken. Nur medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht durch die Personensorgeberechtigten durchführbare Medikamentengabe sollte durch die unterwiesene Kindertagespflegeperson auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung und der schriftlichen Einverständniserklärung durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.

Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages verpflichtet, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Diese informiert umgehend das Gesundheitsamt und die Personensorgeberechtigten der anderen von ihr betreuten Kinder.

Merkblätter des Gesundheitsamtes sind zur Belehrung der Personensorgeberechtigten zu nutzen.

Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen und sonstige Arztbesuche, liegen in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

Die Betreuung eines kranken Kindes kann von der Kindertagespflegeperson verweigert werden.

Nach ansteckenden Krankheiten soll ein ärztliches Attest bescheinigen, dass gegen die Rückkehr des Kindes in die Kindertagespflegestelle keine Bedenken bestehen.

#### **Qualitätsanforderung:**

- Die Kindertagespflegeperson lagert jegliche Medikamente in durch die Kinder nicht genutzten Räumen oder in einem separaten Schrank über 1,60 m.
- Jegliche Medikamente werden von der Kindertagespflegeperson ausschließlich im Ausnahmefall und mit schriftlicher Erlaubnis durch den Arzt und die Personensorgeberechtigten verabreicht. Die Entscheidung dazu obliegt der Kindertagespflegeperson.

#### **11.2. Unfallversicherung**

Erfolgt die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson nach § 43 SGB VIII, sind die Kinder über die gesetzliche Unfallversicherung (§ 2 Absatz 1 Nummer 8a SGB VIII), sowohl während der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson, als auch für den direkten Hin- und Rückweg (Wegeunfall) versichert.

#### **Qualitätsanforderung:**

- Die Kindertagespflegeperson prüft regelmäßig die Räumlichkeiten der Kindertagespflege und das Außengelände auf Unfallquellen.
- Erleidet ein vertraglich betreuendes Kind unter der Aufsicht der Kindertagespflegeperson oder während eines Wegeunfalles eine Verletzung, welche ärztlich begutachtet oder versorgt werden muss, ist die Unfallmeldung durch die Kindertagespflegeperson in Zusammenarbeit mit den Eltern umgehend auszufüllen und der Unfallkasse zukommen zu lassen.
- Die Kindertagespflegeperson informiert sich zu aktuellen Veröffentlichungen und Empfehlungen der Unfallkasse Brandenburg.

#### **11.3. Tierhaltung**

Durch die geringe Anzahl von Kindern, die beständige Bezugsperson und das häusliche Umfeld ist die Kindertagespflege ein familienähnliches Betreuungsangebot. Demnach ist die Haltung von Haustieren, sofern sich diese an den gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen zur Tierhaltung orientieren, gestattet.

Die Tierhaltung in der Kindertagespflegestelle ist dem Jugendamt im Vorfeld mitzuteilen sowie die kontinuierliche Vorstellung beim Tierarzt bei Bedarf vorzulegen. Für Hunde muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Die Personensorgeberechtigten werden im Vorfeld der Betreuung auf die Tierhaltung hingewiesen und aufgeklärt. Die Praxisberatung stellt dazu sowohl einen Zusatz für den Betreuungsvertrag, als auch ein Merkblatt zur Verfügung.

#### **Qualitätsanforderungen:**

- Vor der Aufnahme des Kindes werden die Eltern über die Tierhaltung informiert.
- Innerhalb des Konzeptes sind die Organisation der Auslaufsituation sowie der Kontakt mit den Kindern aussagekräftig beschrieben.
- Ein Hund darf sich nur in der Nähe der Tagespflegekinder bewegen, wenn dabei eine ununterbrochene Beaufsichtigung durch die Kindertagespflegeperson gewährleistet ist. Ein positiver Bescheid nach § 11 des Tierschutzgesetzes wird empfohlen und die Kosten vom Jugendamt erstattet.
- Eine Haftpflichtversicherung für Hunde ist zwingend notwendig.
- Regelmäßige Untersuchungen des Tieres anhand der Empfehlungen des Tierarztes sind durchzuführen (z. B. Floh-, Zeckenprophylaxe, Wurmkuren, Impfungen).

## **12. Fortbildungen**

Die Praxisberatung bietet pro Kalenderjahr einen bis zwei Fachtage zum Austausch und zur Beteiligung der Kindertagespflegepersonen wie z. B. Prozesse zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung an. Selbstinitiierte Zusammenschlüsse und Austauschformen der Kindertagespflegepersonen untereinander werden durch die Praxisberatung beraten, unterstützt und bei Bedarf begleitet.

Die Praxisberatung erfragt in Kooperation mit der Volkshochschule Teltow-Fläming die Fortbildungsbedarfe der Kindertagespflegepersonen und erarbeitet auf dessen Grundlage das Fortbildungsangebot.

Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit, im Einzelfall Supervision in Anspruch zu nehmen.

#### **Qualitätsanforderung:**

- Eine ärztliche Bescheinigung über die physische und psychische Gesundheit zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist der Praxisberatung alle drei Jahre nachzuweisen.
- Die Kindertagespflegepersonen besuchen pro Kalenderjahr zwei ganztägige Fortbildungen (16 Unterrichtseinheiten). Die Teilnahme an einem oder beiden Fachtagen der Praxisberatung ersetzt maximal einen Fortbildungstag.
- Die Nachweise sind bis zum 31.12. unaufgefordert einzureichen.
- Der Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen ist alle zwei Jahre nachzuweisen.
- Selbstinitiierte Zusammenschlüsse und ein regelmäßiger fachlicher Austausch sind gewollt und werden bei Bedarf unterstützt.

### **13. Meldepflicht und Vertretungsregelungen bei Ausfall der Kindertagespflegeperson**

Die Kindertagespflegeperson meldet bei dem Jugendamt ihre mit den Personensorgeberechtigten abgestimmten betreuungsfreien Zeiten bis spätestens 31.10. jeden Jahres schriftlich an.

Bei der Planung ist auf eine zweiwöchige zusammenhängende betreuungsfreie Zeit des Kindes zu achten. Einzelne betreuungsfreie Tage der Kindertagespflegeperson sollen mindestens fünf Tage vorher sowohl dem Jugendamt als auch den Personensorgeberechtigten gemeldet werden.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, eine Erkrankung ihrer Person unverzüglich anzuzeigen. Kindertagespflegepersonen können sich im Verhinderungsfall vertreten und sollen dazu untereinander Vertretungsabsprachen treffen. Voraussetzung ist, dass das zu betreuende Kind eine Bindung zur Kindertagespflegeperson und deren Tagespflegekinder im Vorfeld durch regelmäßige Kontakte aufbauen konnte.

Verantwortlich dafür sind die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson.

Für jedes Kind ist die individuelle Vertretungssituation im Betreuungsvertrag zu regeln.

Jegliche Betreuungen der Kinder durch andere, als die vertraglich vereinbarte Kindertagespflegeperson sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegepersonen und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Das Jugendamt finanziert folgende Vertretungsmodelle:

#### **13.1 Platzteilung**

Eine Platzteilung ist nur möglich, wenn beide Kinder nicht zeitgleich anwesend sind. Die Betreuung eines Vertretungskindes ist nur in der Abwesenheit eines anderen Kindes möglich. Höchstgrenze der anwesenden Kinder stellt dabei die in der Erlaubnis festgelegte Kapazität dar.

#### **13.2 Freihalteplatz**

Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit mit dem Jugendamt eine vertragliche Vereinbarung über einen Freihalteplatz zu schließen. Dieser Freihalteplatz muss bei Bedarf von der Kindertagespflegeperson mit einem Vertretungskind belegt werden.

Ein Freihalteplatz darf nicht durch die Kündigung eines anderen Kindes durch die Kindertagespflegeperson entstehen.

#### **13.3 Mobile Vertretungsperson**

Die mobile Vertretungsperson verfügt über keine eigenen Betreuungsräume und keine eigene Gruppe, sondern fungiert im Rahmen eines Kooperationsmodells als Vertretungsperson für fest vom Jugendamt zugeordnete Kindertagespflegepersonen.

In Zeiten, in denen keine Vertretung stattfindet, hat die Vertretungsperson die ihr zugeordneten Kindertagespflegepersonen und Kinder regelmäßig zu besuchen.

### **13.4 Betreuungspunkt**

Die Vertretungsperson verfügt über eigene Betreuungsräume jedoch über keine eigene Gruppe. Sie ist als Vertretungsperson für fest vom Jugendamt zugeordnete Kindertagespflegepersonen im Rahmen eines Kooperationsmodells tätig.

In Zeiten, in denen keine Vertretung stattfindet, hat die Vertretungsperson die ihr zugeordneten Kindertagespflegepersonen und Kinder regelmäßig zu besuchen oder die Besuche innerhalb des Stützpunktes zu ermöglichen.

Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson bringen die Eltern ihre Kinder direkt zum Stützpunkt.

Die Vertretungsperson kann auch in den Räumlichkeiten der ausfallenden Kindertagespflegeperson vertreten.

### **13.5 Vertretung in Kindertagesstätten**

Kindertagesstätten können ebenfalls als Kooperationsstellen im Rahmen der Vertretung genutzt werden.

## **14. Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson**

Eine absehbare Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist dem Jugendamt mindestens vier Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Die Personensorgeberechtigten sind frühestmöglich zu informieren, um zeitnah eine nahtlose Betreuung im Sinne des Kindeswohles zu organisieren.

## **15. Formulare**

Sämtliche Formulare stehen als Datei zum Download auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming zur Verfügung.

## **Teil 3 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie 5. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming außer Kraft.